



**IG Metall  
Bezirk Baden-Württemberg**

# **Vermögenswirksame Leistungen (ERA) 2024**

**Elektro- Handwerk  
Baden-Württemberg**

|                  |                             |
|------------------|-----------------------------|
| Abschluss:       | 01.06.2024                  |
| Gültig ab:       | 01.07.2024                  |
| Gültig bis:      | 31.12.2025                  |
| Kündigungsfrist: | 3 Monate zum<br>Monatesende |

**Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall  
Mitglied werden: <http://www.bw.igm.de>**

Zwischen dem

Fachverband Elektro- und Informationstechnik  
Baden-Württemberg, Stuttgart

und der

Industriegewerkschaft Metall  
Bezirk Baden-Württemberg  
Bezirksleitung Baden-Württemberg

wird folgender Tarifvertrag über

**VERMÖGENSWIRKSAME LEISTUNGEN**  
**(zum ERA-Tarifvertrag v. 01.06.2024)**  
**für die Elektrohandwerke in Baden-Württemberg**

vereinbart:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

1.1 Dieser Tarifvertrag gilt

1.1.1 räumlich:  
für das Land Baden-Württemberg;

1.1.2 fachlich:  
für alle Betriebe, die selbst oder deren Innungen dem Fachverband  
Elektro- und Informationstechnik Baden-Württemberg angehören.

1.1.3 persönlich:

1.1.3.1 für alle Beschäftigte<sup>1</sup> in diesen Betrieben, die Mitglied der IG Metall  
sind.

Nicht als Beschäftigte im Sinne dieses Tarifvertrags gelten die  
Vorstandsmitglieder und gesetzlichen Vertreter von juristischen  
Personen und von Personengesamtheiten des privaten Rechts, ferner  
die Geschäftsführer und deren Stellvertreter, alle Prokuristen und  
leitenden Angestellten im Sinne des § 5 BetrVG.

1.1.3.2 für alle Auszubildenden und dual Studierende, die Mitglied der IG  
Metall sind.

---

<sup>1</sup> Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche,  
männliche und diverse Personen gleichermaßen.

## **§ 2 Leistungen und deren Voraussetzungen**

- 2.1 Der Arbeitgeber erbringt gemäß § 3 Ziff. 2 dieses Tarifvertrages vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe der Bestimmungen des "Fünften Vermögensbildungsgesetzes" in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Die vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich
- |                                        |         |
|----------------------------------------|---------|
| für Beschäftigte                       | 26,59 € |
| für Auszubildende und dual Studierende | 13,29 € |
- 2.3 Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf eine anteilige vermögenswirksame Leistung, die sich nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit bemisst.
- 2.4 Die vermögenswirksame Leistung wird für jeden Kalendermonat gezahlt, für den mindestens zwei Wochen Anspruch auf Arbeitsentgelt oder Ausbildungsvergütung besteht.
- 2.5 Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht erstmals mit Beginn des 7. Kalendermonats einer ununterbrochenen Zugehörigkeit zum Betrieb oder Unternehmen.
- 2.6 Der Anspruch ist in der Höhe ausgeschlossen, in der Beschäftigte für denselben Zeitraum schon von einem anderen Arbeitgeber vermögenswirksame Leistungen erhalten haben oder noch erhalten.

## **§ 3 Anlagearten und Verfahren**

- 3.1 Beschäftigte können zwischen den in § 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Arten der vermögenswirksamen Anlage frei wählen. Sie können allerdings für jedes Kalenderjahr nur eine Anlageart und ein Anlageinstitut wählen. Die von den Beschäftigten für ein Kalenderjahr getroffene Entscheidung kann nur mit Zustimmung des Arbeitgebers geändert werden.
- 3.2 Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten bei Abschluss des Arbeitsvertrages aufzufordern, ihm spätestens einen Monat vor Anspruchsbeginn die Anlageart und das Anlageinstitut unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich mitzuteilen.
- Unterlässt der Arbeitgeber diese Aufforderung, so dürfen den Beschäftigten hieraus keine Nachteile entstehen.

Unterrichten Beschäftigte den Arbeitgeber nicht fristgemäß, so entfällt für den jeweiligen Fälligkeitszeitraum der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung.

3.3 Für die Anlage der tariflich vereinbarten vermögenswirksamen Leistung und für die im Rahmen zulagebegünstigten Höchstbetrages liegende vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgelts (§ 4 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung) sollen Beschäftigte möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Anlageinstitut wählen.

3.4 Ein Wahlrecht zwischen einer vermögenswirksamen Anlage und einer Barauszahlung ist ausgeschlossen; der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung ist unabdingbar. Der Anspruch der Beschäftigten gegen den Arbeitgeber auf die in diesem Tarifvertrag vereinbarte vermögenswirksame Leistung erlischt nicht, wenn die Beschäftigten statt der vermögenswirksamen Leistung eine andere Leistung, insbesondere eine Barleistung, annehmen. Beschäftigte sind nicht verpflichtet, die andere Leistung an den Arbeitgeber herauszugeben.

#### **Protokollnotiz**

§ 3.4 des Tarifvertrags über Vermögenswirksame Leistungen steht der Entgeltumwandlung im Rahmen der Betrieblichen Altersvorsorge nicht entgegen. Beschäftigte können die Auszahlung der vermögenswirksamen Leistungen nach deren Umwandlung nicht nochmals verlangen.

3.5 Auf die vermögenswirksame Leistung ist in der für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Lohn- und Gehaltsabrechnung gesondert hinzuweisen.

3.6 Betriebsvereinbarungen über den Zeitpunkt der Fälligkeit der vermögenswirksamen Leistung sind zulässig.

### **§ 4 Anrechnung**

4.1 Der Arbeitgeber kann auf die nach diesem Tarifvertrag vereinbarten vermögenswirksamen Leistungen diejenigen vermögenswirksamen Leistungen im Sinne des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung anrechnen, die er in dem Kalenderjahr bereits aufgrund eines Einzelvertrages oder einer Betriebsvereinbarung erbringt.

4.2 Für den Fall, dass der Arbeitgeber durch ein Gesetz zur Gewährung vermögenswirksamer Leistungen verpflichtet wird, besteht insoweit kein Anspruch aus diesem Tarifvertrag.

## **§ 5**

- 5.1 Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass ihre Mitglieder nach Abschluss dieses Tarifvertrages über die Möglichkeiten der Anlage vermögenswirksamer Leistungen nach § 2 Abs. 1 Fünften Vermögensbildungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung umfassend unterrichtet werden sollen. Sie erklären, nichts zu unternehmen, was geeignet sein könnte, dem Grundsatz der freien Wahl gemäß § 6 Fünften Vermögensbildungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung entgegenzuwirken.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten und Laufdauer**

- 6.1.1 Dieser Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen tritt am 1. Juli 2024 in Kraft und kann mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum Monatsende, erstmals zum 31.12.2025, ganz oder teilweise gekündigt werden.
- 6.1.2 Er ersetzt den Tarifvertrag vom 12. Oktober 2009.
- 6.2 Sofern es durch Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes aus rechtlichen Gründen notwendig wird, werden die Tarifvertragsparteien den Tarifvertrag insoweit der gesetzlichen Regelung anpassen. Die Höhe der vom Arbeitgeber zu erbringenden vermögenswirksamen Leistungen wird dadurch nicht berührt.

Stuttgart, 01.06.2024

Fachverband Elektro- und Informationstechnik  
Baden-Württemberg

Thomas Bürkle

Klaus Rümmele

Industriegewerkschaft Metall  
Bezirk Baden-Württemberg  
Bezirksleitung Stuttgart

Barbara Resch

Saskia Genthner